

Auswirkungen von Geschwindigkeits- oder Volumenbeschränkungen

gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b VO (EU) 2015/2120

Erläuterungen zu den Vorlagen

Mit 30.04.2016 treten zentrale Bestimmungen der am 26.11.2015 im Amtsblatt der Union veröffentlichten Verordnung Nr. 2015/2120¹ (sog. Telecom-Single-Market Verordnung, „TSM-VO“) in Kraft. Artikel 4 Abs 1 dieser VO enthält zahlreiche Transparenzbestimmungen iSv Mindestinhalten, die in jedem ab 30.04.2016 abgeschlossenen Vertrag über Internetzugangsdienste enthalten sein müssen. Diese Mindestinhalte ergänzen jene Inhalte, die schon bisher gemäß § 25 Abs 4 TKG 2003 in Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Leistungsbeschreibungen oder Entgeltbestimmungen enthalten sein müssen. Die Mindestinhalte des Art 4 Abs 1 TSM-VO werden gemäß Art 5 Abs 1 TSM-VO iVm § 25 Abs 6 TKG 2003 von der Telekom-Control-Kommission im Rahmen der Prüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Entgeltbestimmungen vollzogen.

Art 4 Abs 1 lit b TSM-VO definiert einen der Mindestinhalte wie folgt:

b) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich etwaige Volumenbeschränkungen, die Geschwindigkeit oder andere Dienstqualitätsparameter in der Praxis auf Internetzugangsdienste und insbesondere auf die Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten, auswirken können;

Die gegenständliche *.zip Datei enthält für die Darstellung dieser Informationen fünf unverbindliche Vorlagen, die listenartig aufgebaut sind und dem Endnutzer die oben erwähnten Informationen verständlich näher bringen sollen. Festgehalten wird aber, dass die in den Vorlagen enthaltenen Informationen nach Ansicht der RTR-GmbH die Untergrenze an Informationen darstellen, die nach Art 4 Abs 1 lit b TSM-VO anzugeben sind. Die Vorlagen richten sich dabei nach der Art des jeweilig inkludierten oder nicht inkludierten Datenvolumens:

- Unbeschränktes Datenvolumen (Flat-Rate)
- Kein Datenvolumen (verbrauchsabhängige Verrechnung)
- Inkludiertes Datenvolumen + Drosselung der Bandbreite bei Verbrauch
- Inkludiertes Datenvolumen + Sperre des Zugangs bei Verbrauch
- Inkludiertes Datenvolumen + verbrauchsabhängige Verrechnung

Hinweise zur Nutzung / Ausfüllung:

Bei den in der linken Spalte für die jeweilige Dienstart angegebenen Bandbreitenwerten handelt es sich um Richtwerte. Bitte beachten Sie, dass die Berechnungen zur Nutzungsdauer des jeweiligen Dienstes für 1 GB (zweite Spalte von rechts) auf diesen Werten basieren. Bei Festnetzinternetzugängen ist auf die „normalerweise zur Verfügung stehende Bandbreite“ abzustellen, bei mobilen Internetzugängen auf die „geschätzte maximale Bandbreite“ (vgl Art 4 Abs 1 lit d TSM-VO).

An den Listen „Unbeschränktes Datenvolumen (Flat-Rate)“ und „Kein Datenvolumen (verbrauchsabhängige Verrechnung)“ müssen grundsätzlich keine Änderungen vorgenommen werden, außer im Fall, dass die Bandbreite (siehe oben) für die in der linken Spalte enthaltenen Dienste nicht ausreicht. Beispiel: Wird als normalerweise zur Verfügung stehende Bandbreite 5 Mbit/s ausgewiesen, muss die Grafik in der Zeile für „Videostreaming 4k“ angepasst werden.

Zur Bearbeitung bzw Individualisierung vorgesehen sind jeweils die rot markierten und kursiv geschriebenen Teile der Listen. Anschließend ist je nach Variante die Spalten „Mit inkludiertem Datenvolumen“ und „Nach Verbrauch des inkludierten Datenvolumens“ mit den entsprechenden Grafiken zu befüllen (Copy & Paste), je nachdem welche Bandbreite zur Verfügung steht und ob der Dienst nach Verbrauch des inkludierten Datenvolumens bzw mit gedrosselter Bandbreite noch funktioniert oder nicht.

Hinweis: Diese tarif(vertrags-)spezifischen Informationen sind gemäß Art 4 Abs 1 letzter Satz TSM-VO zu veröffentlichen.

Stand 03.06.2016

¹ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union. Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015R2120> (27.4.2016)